

## **Widmung von Verkehrsflächen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung werden hiermit

- a) ein Teilbereich des Kötherheideweges (Gemarkung Wetten, Flur 17, Flurstück 528),
- b) der Parkplatz an der Kardinal-von-Galen-Straße (Gemarkung Kevelaer, Flur 17, Flurstück 391),
- c) der Parkplatz an der Bleichstraße (Gemarkung Kevelaer, Flur 23, Flurstück 301),
- d) der Parkplatz an der Basilikastraße (Gemarkung Kevelaer, Flur 19, Flurstücke 104, 128, 163, 195, 201),
- e) der Parkplatz an der Friedenstraße (Gemarkung Kevelaer, Flur 19, Flurstück 199),

dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft.

Die Widmung für die Straße unter Nr. „a)“ wird auf die Funktion als Wirtschaftsweg beschränkt.

Die Fläche unter „b)“ bis „e)“ hat die überwiegende Funktion als sonstige Gemeindestraße (Parkplatz). Daneben dient sie auch der Erschließung von Grundstücken.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht.

Flurkartenauszüge, aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, können ab sofort in Zimmer 13 der Stadtwerke Kevelaer, Kroatenstr. 125, 47623 Kevelaer, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Kevelaer, den 09.07.2019  
Wallfahrtsstadt Kevelaer  
Der Bürgermeister

Stadtwerke Kevelaer  
Der Betriebsleiter

gez.

gez.

Dr. Dominik Pichler

Hans-Josef Thönnissen